

Vereinsatzung

Fußballclub Auggen e.V. 1978

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Fußballclub Auggen e.V. 1978 mit Sitz in 79424 Auggen wurde am 1. Januar 1978 gegründet und übernimmt die Tradition der ehemaligen Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins Auggen e.V., gegründet im Jahre 1948. Die Vereinsfarben sind Rot – Schwarz.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck das Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- (2) Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung von geordnetem Spiel- und Sportbetrieb, die Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Sportgeräte, die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern sowie die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Wettspielen, Festlichkeiten und dergleichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder¹ ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzungen als verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Aufnahmegesuch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktiv und Passiv) und den Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, durch

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes;
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Aufforderung;
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
- d) unehrenhafter Handlungen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in den Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten. Schaden, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entsteht, ist von diesen dem Verein zu ersetzen.

(4) Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Entschädigung kann entgeltlich oder gegen Ausstellung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.

(2) Jedes Mitglied hat den im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.

(3) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und dem Sportlichen Leiter.
 - b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a), dem Jugendleiter und dem 1.- 8. Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Ausstellung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben oder Investitionen;
 - b) die Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen sowie
 - f) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- (2) Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die Geldausgaben des Vereins bedingen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Rechner erteilt werden.
- (3) Der Rechner trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen grösser EUR 5.000 bedürfen der Anweisung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Rechner hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Er hält die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein.
- (4) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer

von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Generalversammlung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Generalversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vorstands es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Vorstandssitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertretung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 12 Generalversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

(2) Die Generalversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die der Kassenprüfer;
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 3. Quartal eines Jahres statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand und findet ordentlich jeweils im 3. Quartal eines Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt über das örtliche Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Auggen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich des Gemeindeblattes wohnen, werden schriftlich eingeladen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung

der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sieht die Generalversammlung die Dringlichkeit eines Antrags als Tischvorlage, so kann dem mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt werden.

(3) Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zu außerordentlichen Generalversammlungen werden die Mitglieder stets schriftlich eingeladen.

§ 14 Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einem durch die Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Jugendliche haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf ordnungsgemäße Buchführung.

(2) Die Kassenprüfung muss durch zwei unabhängige nicht dem Vorstand angehörige Personen durchgeführt werden.

(3) Den Kassenprüfern müssen durch den Rechner sämtliche relevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Generalversammlung zu berichten.

(5) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Unfälle und Sachverluste, soweit diese nicht durch die bestehende Unfallsportversicherung und Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Sache Sport verdient gemacht haben können durch Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Alle Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt.
- (3) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft in der ehemaligen Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins Auggen sowie des Fußballclubs Auggen e.V.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden, die sich um die Förderung des Fußballclubs Auggen e.V. außergewöhnlich verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstandes notwendig.
- (5) Sie haben alle Rechte der Mitglieder; sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Einzelheiten sind im Anhang 1 dieser Satzung in der Ehrenordnung geregelt.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbstständig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung ist in geheimer Wahl vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eventuell eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der eventuell von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Auggen. Diese behält es für die Dauer von 10 Jahren in ihrem Eigentum mit der ausdrücklichen Bestimmung einem etwa neugegründeten Nachfolgeverein des Fußballclubs Auggen die betroffenen Geräte, Anlagen und sonstiges Vermögen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sollte nach Ablauf von zehn Jahren kein Nachfolgeverein gegründet worden sein, so hat die Gemeinde die betroffenen Geräte, Anlagen und sonstiges Vermögen für den Schulsport zu verwenden.
- (5) Die zu dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufende außerordentliche Generalversammlung beschließt vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungen in ihrer ursprünglichen Form wurden von den Mitgliedern am 30. Mai 1980 beschlossen.
- (2) Die vorstehende Fassung enthält alle seither durch die Generalversammlungen beschlossenen Änderungen.

(3) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorausgegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Auggen, den 12.09.2025

Der Vorstand

Anhang I:

E h r e n o r d n u n g

Gemäß § 27 der Vereinssatzungen werden im Verein folgende Ehrungen durchgeführt:

§ 1

für Zugehörigkeit:

1. Durch Verleihung der **silbernen Ehrennadel** bei 10-jährigem aktivem Spielen.
2. Durch Verleihung der **silbernen Ehrennadel** bei 25 Jahren Mitgliedschaft.
3. Durch Verleihung der **goldenen Ehrennadel** bei 40 Jahren Mitgliedschaft.

§ 2

für Verdienste:

1. Durch Verleihung der **silbernen Ehrennadel** bei 10-jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
2. Durch Verleihung der **silbernen Ehrennadel** bei besonderen Verdiensten.
3. Durch Verleihung der **goldenen Ehrennadel** bei 20-jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
4. Durch Verleihung der **goldenen Ehrennadel** bei besonderen Verdiensten.
5. Durch Ernennung zum **Ehrenmitglied** für außergewöhnliche Verdienste.
6. Durch Ernennung zum **Ehrenvorsitzenden** bei langjähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender.